

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachungen

### Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

#### Runderlass Außenwirtschaft Nr. 2/2010 Ausfuhr; bestehende Waffenembargos

Vom 18. März 2010

Der Rat der Europäischen Union hat mit Beschluss vom 1. März 2010 (ABl. L 51 vom 2.3.2010, S. 19) ein Waffenembargo gegen Eritrea verhängt. Der Runderlass Außenwirtschaft Nr. 11/2009 vom 20. November 2009 (BAnz. S. 4197) wird daher wie folgt gefasst:

1. Waffenembargos beinhalten Beschränkungen bzw. Verbote für die Lieferung von Waffen, Munition und sonstigem Rüstungsmaterial im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL). Für die Ausfuhr von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in Staaten bzw. an Personen und Organisationen werden aufgrund von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Beschlüssen der Europäischen Union bzw. Entscheidungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Regel keine Genehmigungen erteilt. Waffenembargos bestehen gegen folgende Staaten:

a) Waffenembargos aufgrund von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder von Gemeinsamen Standpunkten oder Beschlüssen des Rates der Europäischen Union

Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)  
Demokratische Republik Kongo  
Demokratische Volksrepublik Korea  
Eritrea  
Guinea  
Irak  
Iran  
Libanon  
Liberia  
Myanmar  
Sierra Leone  
Simbabwe  
Somalia  
Sudan

b) Waffenembargos aufgrund sonstiger Beschlüsse des Rates der Europäischen Union

China

c) Waffenembargos aufgrund von Beschlüssen der OSZE

Armenien  
Aserbaidschan

Neben den Waffenembargos gegen Staaten haben die Vereinten Nationen in den Sicherheitsratsresolutionen 1373 (2001) und 1390 (2002) und die Europäische Union in Gemeinsamen Standpunkten vom 27. Dezember 2001 (2001/930/GASP, ABl. EG Nr. L 344 S. 90, 2001/931/GASP, ABl. EG Nr. L 344 S. 93) sowie vom 27. Mai 2002 (2002/402/GASP, ABl. EG Nr. L 139 S. 4) Waffenembargos zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus beschlossen. Die Waffenembargos richten sich gegen

- die durch den nach Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten Sanktionsausschuss gelisteten Personen und Organisationen sowie
- die im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 2001/931/GASP genannten Personen und Organisationen.

Der Kreis der von Waffenembargos betroffenen Staaten bzw. Personen und Organisationen kann sich jederzeit ändern. Die Ausfuhrer sind gehalten, sich über Änderungen zu informieren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn, Telefon: 0 61 96-9 08-0, Telefax: 0 61 96-9 08-8 00, www.bafa.de, erteilt entsprechende Auskünfte.

2. Unabhängig von bestehenden Waffenembargos bedarf die Ausfuhr von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste immer einer behördlichen Genehmigung. Die Ausfuhr von nicht gelisteten Gütern kann im Falle einer militärischen Endverwendung Beschränkungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 (ABl. L 134 vom 25.5.2009, S. 1) unterliegen, wenn gegen das Käufer- oder Bestimmungsland ein Waffenembargo im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a oder c besteht.

Berlin, den 18. März 2010  
V B 2 - 48 03 00/5

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag  
Wendling



### Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung der „KMU-Patentaktion“ – Neufassung –

Vom 24. März 2010

Im Folgenden wird der Wortlaut der Bedingungen für die Förderung im Rahmen der KMU-Patentaktion neu gefasst. Die Neufassung gegenüber der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BAnz. S. 10742) betrifft insbesondere die Erweiterung des Kreises der Zuwendungsberechtigten.

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) fördert eine breit angelegte Maßnahme zum Schutz von Ideen für die gewerbliche Nutzung (SIGNO). Das Fördervorhaben soll dazu beitragen, ein erfinderfreundlicheres Klima in Deutschland zu schaffen und die schnelle und umfassende Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in marktfähige Produkte zu verbessern.

Die KMU-Patentaktion unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die erstmals ihre FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen bzw. deren letzte Schutzrechtsanmeldung länger als fünf Jahre zurückliegt (s. Nummer 3 „Zuwendungsempfänger“).

Im Einzelnen werden mit der Fördermaßnahme folgende Ziele verfolgt:

- Abbau der in KMU vielfach noch bestehenden Hemmnisse gegenüber dem Patentwesen und den sonstigen Schutzmechanismen zugunsten des geistigen Eigentums sowie Optimierung des Managements geistigen Eigentums in KMU;
- Steigerung der Anzahl qualifizierter Patentanmeldungen durch KMU;
- Sensibilisierung für die wirtschaftlichen Aspekte und die Verwertbarkeit der Erfindung;
- Bessere Nutzung von Patentinformationen durch KMU;
- Verbesserung der Voraussetzungen in KMU für die Verwertung von Patenten.

Die KMU-Patentaktion soll zum strategischen Verständnis des Patentsystems, zur Sensibilisierung gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte, zur Erstellung konkreter „Fahrpläne“ für Patentanmeldung und -verwertung sowie zum Know-how-Transfer beitragen.

##### 1.2 Rechtsgrundlage

Das BMWi gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23,

44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi bzw. die von ihm beauftragten Stellen entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Durchführung der folgenden Teilpakete (TP1 bis TP5), die dem Zuwendungszweck entsprechen:

TP1: Recherche zum Stand der Technik

Eine qualitativ hochwertige Recherche zum Stand der Technik ist erforderlich, um die Chancen für die Patentfähigkeit abzuschätzen und die bestmögliche Basis für das Anmeldeverfahren zu schaffen.

TP2: Kosten-Nutzen-Analyse

Die Kosten-Nutzen-Analyse bildet eine wichtige Grundlage für eine wirtschaftlich sinnvolle Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung und eine Hilfe, um frühzeitig Verwertungschancen einer Erfindung abzuschätzen.

TP3: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für Deutschland

Durch die patentanwaltliche Unterstützung im Rahmen des Anmelde- und Prüfverfahrens sollen wenig aussichtsreiche Anmeldungen mit unzureichender Offenbarung oder unklarer Formulierung vermieden werden, die in der Regel keine Chance auf Erteilung haben, zumindest aber das Verfahren verlängern und komplizierter machen und die der Konkurrenz einfache Wege zur Umgehung eröffnen.

TP4: Vorbereitung für die Verwertung einer Erfindung

Durch professionelle Unterstützung und erste Aktivitäten sollen die Erfolgsaussichten der Umsetzung und wirtschaftlichen Verwertung einer geschützten Erfindung verbessert werden.

TP5: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für das Ausland

Die Förderung der patentanwaltlichen Unterstützung und der Gebühren von Auslandsanmeldungen soll den Unternehmen die erforderlichen Schritte einer erfolgreichen Vermarktung ihrer Erfindung auch außerhalb Deutschlands erleichtern.

**3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

- Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmensgründer der gewerblichen Wirtschaft und der freien naturwissenschaftlich/technischen Berufe sowie Landwirtschaftsbetriebe,
- mit Geschäftssitz und bei produzierendem Gewerbe mit Produktionsstätte in Deutschland,
- die die Kriterien der gültigen KMU-Definition der Europäischen Kommission (ABl. EU L 124/36 vom 20.5.2003) erfüllen,
- die Forschung und Entwicklung (FuE) selbst betreiben oder betreiben lassen und
- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet haben.

Die Unternehmensgründung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung abgeschlossen sein (Nachweis durch die Handelsregistereintragung). Im Handelsregister nicht eintragungspflichtige KMU fügen die Gewerbeerlaubnis, Handwerker die Eintragung in die Handwerksrolle, kammerangehörige Berufe die Kammerzulassung, Sonstige zumindest die Bestätigung über die gemäß § 138 der Abgabenordnung (AO) vorgeschriebene Anzeige der Erwerbstätigkeit beim Finanzamt bei. Antragsberechtigte der freien technischen/naturwissenschaftlichen Berufe fügen zusätzlich einen Nachweis über die Einordnung zu den freien technischen/naturwissenschaftlichen Berufen bei, z. B. Hochschulabschluss).

Als Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme des Unternehmens an der Fördermaßnahme „KMU-Patentaktion“ ist mit dem Antrag – bei Unternehmensgründern spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung – die Erklärung des Unternehmens zur Einstufung als Kleinunternehmen bzw. kleines und mittleres Unternehmen vorzulegen.

Im Rahmen der KMU-Patentaktion werden keine Schutzrechtsanmeldungen gefördert, für die eine sonstige Förderung des Bundes, der Länder oder der EU gewährt wird (Subsidiarität).

**4 Zuwendungsvoraussetzung**

Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung

- der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt hat,
- über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 AO 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen worden sind.

**5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung zu den Kosten für die Inanspruchnahme der externen Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379 vom 28.12.2006) gewährt.

Der Zuschuss pro Unternehmen beträgt maximal 8 000 € von insgesamt 16 000 € zuwendungsfähigen Kosten. Die Mehrwertsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten, so dass nur der Nettobetrag zuwendungsfähig ist.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die bis zu 50 % anteilfinanziert werden. Eine Eigenbeteiligung von mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten wird vorausgesetzt.

Die zuschussfähigen Leistungen sind zu einzelnen Teilpaketen zusammengefasst. Bei jedem Teilpaket beträgt der Zuschuss 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen externen Kosten innerhalb folgender Obergrenzen:

Teilpakete	Maximale Förderung
TP 1	800 €
TP 2	800 €
TP 3	2 100 €
TP 4	1 600 €
TP 5	2 700 €

Nicht in Anspruch genommene Mittel für durchgeführte Teilpakete (maximal jedoch 50 % der je Teilpaket angesetzten Höchstförderung) können zur Deckung der Mehrkosten in anderen Teilpaketen verwendet werden; die Förderquote von 50 % für das Gesamtprojekt darf dabei aber nicht überschritten werden. Mittel aus nicht durchgeführten Teilpaketen können auf diese Weise nicht übertragen werden.

Die Teilpakete umfassen:

TP1: Recherche zum Stand der Technik

- Recherchen in den einschlägigen Online- bzw. CD-ROM-Datenbanken (nationale, internationale Sammlungen) sowie zusätzlich konventionelle Recherchen in einer Patentschriftenauslegestelle, in einschlägigen Bibliotheken und Archiven usw.
- Auswertung/Bewertung der Ergebnisse.

TP2: Kosten-Nutzen-Analyse

- Einschätzung der Chancen für eine wirtschaftliche Verwertung der Erfindung mit einer Kosten-Nutzen-Betrachtung
- Fachgespräche mit Vertretern des geförderten Unternehmens (Bereiche Geschäftsleitung, Produktion, Marketing, Erfinder)
- Durchführung ergänzender Recherchen in einschlägigen Quellen (Online- bzw. CD-ROM-Datenbanken, Bibliotheken und Archive usw.)
- Auswertung/Bewertung der Ergebnisse.

TP3: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für Deutschland

- Leistungen eines Patentanwalts (Beratung, Anwaltsgebühren für Patent- oder Gebrauchsmusterformulierung und/oder -anmeldung)
- Patentamtsgebühren.

**TP4: Vorbereitungen für die Verwertung einer Erfindung**

- Beratung bei der Suche nach Kooperationspartnern oder anschließenden Fördermöglichkeiten für die weitere Umsetzung bzw. Verwertung der Erfindung
- Nutzung geeigneter Innovations- und Kooperationsbörsen
- Erstellen einer Marktübersicht (Potenzial, Wettbewerber, Absatzmöglichkeiten usw.)
- Durchführung von ersten Aktivitäten zur Verwertung der Erfindung (Erstellung von Werbematerialien und einer Marketingkonzeption, Messeteilnahme, externer Prototypenbau, Aufbau bzw. Anpassung der Fertigung, Vermarktung usw.)
- Anmeldung einer Marke oder eines Geschmacksmusters
- Beratung zu ggf. erforderlichen technischen Zulassungsprüfungen bei Produkt- bzw. Verfahrensentwicklungen, Bewertungen des Konzepts nach technischen Prüfungskriterien. Die Kosten für das eigentliche Prüfungsverfahren sind nicht zuwendungsfähig.

**TP5: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für das Ausland**

- Leistungen eines Patentanwalts (Beratung, Europäische und/oder Internationale Patentanmeldung und/oder Patentanmeldung bei Patentämtern im Ausland)
- Patentamtsgebühren, Übersetzungskosten.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom Zuwendungsvertrag und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 der BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsvertrages werden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln – SIGNO-Projektmanagement – (nachfolgend IW Köln genannt) – anzuzeigen:

- jede Änderung der in der Subventionserklärung enthaltenen Tatsachen,
- wenn ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes (SuvG). Als subventionserheblich in diesem Sinne werden folgende Tatsachen bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung erheblich sind.
  - Angaben zum Unternehmenstyp, zu Namen, Rechtsform, Sitz, Geschäftsbetrieb, Produktionsstätte und zur Branche, Beschäftigungszahl, Umsatz und Jahresbilanzsumme
  - Angaben zur Einstufung als KMU, als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen und zu den Angaben zur Ermittlung der Größenklasse
  - Angaben zu fehlenden Schutzrechtsaktivitäten in den letzten fünf Jahren
  - Erklärung, dass keine weiteren Zuwendungen aus Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission beantragt, zugesagt oder gewährt wurden und dass bei keinem anderen SIGNO-Partner ein Zuschuss beantragt wurde oder noch beantragt wird
  - die Erklärung der Verwertungsabsicht
  - die Erklärung über „De-minimis“-Beihilfen
  - die Erklärung, dass die Zahlung nicht eingestellt wurde, das Unternehmen nicht überschuldet ist und über sein Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist bzw. dass keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben wurde
2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.
  - Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind. Insbesondere

diejenigen Angaben, die dem IW Köln bei der Durchführung des Vorhabens nach dem Zuwendungsbescheid nebst Anlagen mitzuteilen sind.

- Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen in der Zahlungsanforderung, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

**3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

- Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SuvG)

Die Zuschüsse sind durch den Zuwendungsempfänger zu erstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.

Das IW Köln hat das Recht, Rechnungen und Zahlungsbelege vor Ort zu prüfen. Gleiches gilt für das BMWi, seine Projektträger sowie für den Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter (§§ 91, 100 BHO).

**7 Verfahren**

Die Teilmaßnahme KMU-Patentaktion wird vom IW Köln zusammen mit den SIGNO-Partnern durchgeführt.

**7.1 Antragstellung**

Anträge für die Teilnahme an der KMU-Patentaktion können bei einem SIGNO-Partner eingereicht werden. Der SIGNO-Partner, der den Antrag entgegengenommen hat, reicht die vollständigen Antragsunterlagen zusammen mit einer Förderempfehlung beim IW Köln ein.

Eine Übersicht der SIGNO-Partner findet sich unter [www.signo-deutschland.de](http://www.signo-deutschland.de).

Dem Antrag sind beizufügen:

- (1) der Handelsregistereintrag des KMU. Im Handelsregister nicht eintragungspflichtige KMU fügen die Gewerbeurlaubnis, Handwerker die Eintragung in die Handwerksrolle, kammerangehörige Berufe die Kammerzulassung, Sonstige zumindest die Bestätigung über die gemäß § 138 AO vorgeschriebene Anzeige der Erwerbstätigkeit beim Finanzamt bei. Antragsberechtigte der freien technischen/naturwissenschaftlichen Berufe fügen zusätzlich einen Nachweis über die Einordnung zu den freien technischen/naturwissenschaftlichen Berufen bei (z. B. Hochschulabschluss). Existenzgründer reichen ihren Nachweis bis spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung nach,
- (2) eine nichtpatentschädliche Darstellung der Erfindung durch den Antragsteller,
- (3) eine Absichtserklärung, die zu schützende Erfindung zum Zwecke der gewerblichen Nutzung zu verwerten,
- (4) die Erklärung des Antragstellers zu subventionserheblichen Angaben,
- (5) die Erklärung des Antragstellers zur Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. kleines und mittleres Unternehmen und
- (6) eine „De-minimis“-Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte Beihilfen.

**7.2 Verfahren**

Nach positiver Prüfung des Antrages schließt das IW Köln mit den Antragstellern, die eine Förderempfehlung durch einen SIGNO-Partner erhalten haben, einen Zuwendungsvertrag ab.

Die zu fördernde Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung darf nicht vor Vertragsbeginn erfolgen.

Der SIGNO-Partner unterstützt das geförderte KMU beim Aufstellen eines „Fahrplans“ für die Inanspruchnahme der Teilpakete und übernimmt die Betreuung während der gesamten Projektlaufzeit (Funktion eines „Patent“).

Das geförderte Unternehmen nimmt die im Rahmen der Teilpakete geförderten Dienstleistungen bei einem SIGNO-Partner oder einem geeigneten Dienstleister seiner Wahl in Anspruch und zahlt die jeweiligen Rechnungen zunächst selbst.

Die Förderung ist nur möglich, wenn mindestens die Teilpakete 1 bis 3 durchgeführt werden.

Die Förderung der Teilpakete 1 und/oder 2 ist ohne Durchführung des Teilpaketes 3 dann möglich, wenn im Ergebnis der Recherche zum Stand der Technik (TP1) und/oder der Kosten-Nutzen-Analyse (TP2) eine Schutzrechtsanmeldung nicht aussichtsreich oder sinnvoll erscheint und deshalb nicht vorgenommen wird.

Die Leistungen für die in Anspruch genommenen Teilpakete müssen innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsbeginn erbracht und vom Dienstleister in Rechnung gestellt worden sein.

Für die Auszahlung des Zuschusses reicht der Zuwendungsempfänger die Zahlungsanforderung zusammen mit den Rechnungen und Belegen über die vollständige Bezahlung innerhalb von einem Monat nach Vertragsende in Kopie beim SIGNO-Partner zur Prüfung und Weiterleitung an das IW Köln ein. Beizufügen sind der Zahlungsanforderung die Bestätigung der Dienstleister über die erbrachten Leistungen (Projektblätter zu den Teilpaketen), eine Einschätzung der in Anspruch genommenen Teilpakete, des Nutzens und der Ergebnisse (Bericht) sowie ggf. der Nachweis über die Unternehmensgründung und die Erklärung zur Einstufung des Unternehmens als Kleinstunternehmen bzw. kleines und mittleres Unternehmen gemäß der gültigen Definition sowie die „De-minimis“-Erklärung.

Das IW Köln zahlt nach Prüfung der Unterlagen den Zuschuss an den Zuwendungsempfänger aus.

**8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten zum 1. April 2010 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien der Bekanntmachung über die Förderung der KMU-Patentaktion vom 7. Juli 2005 (BAnz. S. 10742) außer Kraft.

Berlin, den 24. März 2010

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
  
Im Auftrag  
Dr. Romer

**Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

**Bekanntmachung  
von Entwürfen bindender Festsetzungen  
des Heimarbeitsausschusses  
für die Herstellung von Bekleidung  
und verwandten Erzeugnissen,  
Wäsche und verwandten Erzeugnissen**

Vom 4. März 2010

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen die nachstehenden Entwürfe bindender Festsetzungen beschlossen, die hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bekannt gemacht werden.

Schriftliche Einsprüche – in doppelter Ausfertigung – können bis zum 29. April 2010

beim Vorsitzenden des oben genannten Heimarbeitsausschusses, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn, eingereicht werden.

Werden schriftliche Einsprüche fristgerecht erhoben, so findet hierüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, über die die Einsender verständigt werden.

Bonn, den 4. März 2010

Heimarbeitsausschuss  
für die Herstellung von Bekleidung  
und verwandten Erzeugnissen,  
Wäsche und verwandten Erzeugnissen  
  
Der Vorsitzende  
Karl-Heinz Wolters

**A.**

**Entwurf**

**einer bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen einschließlich Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und Entgeltumwandlung für die mit der Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, von Wäsche und verwandten Erzeugnissen einschließlich der mit Änderungsarbeiten, Aufarbeitung sowie Kunststopfen in Heimarbeit Beschäftigten**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich:
- a) für die Herstellung von Bekleidung aus allen Stoffarten sowie aus Leder, Kunstleder und Kunststoffen, auch wenn dies nach handwerklichen Grundsätzen geschieht;
  - b) für die Herstellung von Wäsche aller Art;
  - c) für Änderungsarbeiten, Aufarbeitung sowie Kunststopfen an neuen und getragenen Erzeugnissen;
  - d) für die Herstellung von Hüten und Mützen;
  - e) für das Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen, z.B. Sockenhaltern, Ärmelhaltern, Strumpfhaltern und Gummigürteln;
  - f) für die Ausführung von Teilarbeiten und für die anfallenden Ausstattungs-, Neben- und Verpackungsarbeiten;
  - g) der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf die Herstellung von Strümpfen, Strumpfhosen, Socken, die Herstellung von Taschentüchern, Krawatten, Tüchern und Schals und von Erzeugnissen, soweit diese von dem Heimarbeitsausschuss für die Handstrickerei und Handhäkelei erfasst werden.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Absatz 1 HAG)

- räumlich:
- a) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland: Soweit es sich um Änderungs- und Kunststopfarbeiten handelt, die vom Einzel- oder Großhandel an in Heimarbeit Beschäftigte vergeben werden, gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2, Teil A, Buchstabe b, d und e und des § 8 in den Regionen nicht, in denen für sie ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag gilt oder der nach § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), nachwirkt.
  - b) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Gebiet der Bundesländer und des Teiles des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gültig war: Die bindende Festsetzung findet für das Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen, z.B. Sockenhaltern, Ärmelhaltern, Strumpfhaltern und Gummigürteln nur insoweit Anwendung, als nicht Tarifverträge für in Heimarbeit Beschäftigte und deren Auftraggeber gelten oder die nach § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), nachwirken.
  - c) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gelten hat, finden die §§ 11 bis 17, § 20 Absatz 1 Buchstabe c dieser bindenden Festsetzung keine Anwendung.